

Fall 2 – Lösungshinweise

Vorüberlegung: Eine Einteilung nach Handlungsabschnitten (etwa „Schuss 1“, „Schuss 2“) empfiehlt sich hier nicht. Es ist problematisch, wie sich die Strafbarkeit der A dazu verhält, dass B einem error in persona erlegen ist. Dafür ist ggf. auch relevant, dass B sowohl den D als auch den O getötet hat. Deshalb sollte zuerst vollständig geprüft werden, ob und wie sich B strafbar gemacht hat.

A. Strafbarkeit des B

I. § 212 I StGB gegenüber D

B könnte sich durch den Schuss auf den Dritten wegen Totschlags gem. § 212 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

B tötete den Dritten durch den Schuss.

b) Subjektiver Tatbestand

B müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. In Betracht käme ein Vorsatzausschluss gem. § 16 I 1 StGB, da seine Vorstellung auf O bezogen war. Dabei handelt es sich um einen error in persona. Dieser wird bei gleichartigen Rechtsgütern (Leben des O und Leben des Dritten) als unbeachtlicher Motivirrtum angesehen. Der Tatbestandsvorsatz ist nicht berührt.

2. B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. **Ergebnis:** Er hat sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht hat.

II. §§ 212 I, 211 II Var. 3, 4, 5 StGB gegenüber D

Durch den Schuss könnte sich B wegen Mordes gem. §§ 212 I, 211 II Var. 3, 4, 5 StGB strafbar gemacht haben.

1. B hat sich des Totschlags strafbar gemacht (s. soeben).

2. Tatbestand des § 211 II StGB

a) Objektiver Tatbestand

B könnte heimtückisch gehandelt haben. Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt. B versteckte sich hinter einem Baum, so dass sich D zum Zeitpunkt des Schusses keines Angriffs versah, er war somit arglos. D konnte sich aufgrund seiner Arglosigkeit auch nicht verteidigen. Damit war er auch wehrlos.

Wegen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Mord führt stets zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe) sind jedoch Einschränkungen dieses weit gefassten Mordmerkmals angezeigt.

aa) Die Rechtsprechung fordert ein *bewusstes* Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in *feindlicher Willensrichtung*. B nutzte die Arg- und Wehrlosigkeit des D aus, indem er sein Versteck zur Abgabe eines ungestörten Schusses nutzte. In Bezug auf das Opfer handelte B nicht aus Mitleid oder ähnlichen Emotionen. Sein Angriff geschah daher auch in feindlicher Willensrichtung.

bb) Zu einem anderen Ergebnis kommen Teile der Literatur, die das Ausnutzen eines *besonderen Vertrauensverhältnisses* fordern. Ein solches Vertrauensverhältnis bestand zwischen B und dem D, den er nicht kannte, nicht.

cc) Diskussion und Streitentscheid

Heimtückisches Verhalten deutet bereits vom Wortlaut auf verschlagenes Verhalten hin, das wiederum vorherigen Kontakt mit dem Opfer nahelegt.

Gegen den einschränkenden Ansatz der Literatur spricht, dass der Begriff des Vertrauens selbst der Auslegung bedarf. Zudem verkürzt das Erfordernis eines Vertrauensmissbrauchs das Mordmerkmal der Heimtücke stark, da besonders gefährliche Fernraumdelikte, in denen zwischen Täter und Opfer vor der Tat keine Beziehungen bestand (z.B. Attentate), aus dem Anwendungsbereich herausfallen.

Je nach Gewichtung der Argumente Heimtücke (+/-)

b) Subjektiver Tatbestand

Bzgl. der Heimtücke (*wenn sie oben bejaht wird*) handelte B auch vorsätzlich.

Zudem könnte B habgierig gehandelt haben. Dies setzt ein Gewinnstreben aus Eigennutz voraus. Habgieriges Verhalten des B scheidet daher aus, da er nicht selbst in den Genuss der Erbschaft kommen wollte.

Auch ein Handeln aus sonst niedrigen Beweggründen scheidet aus. Bs Motive waren die Liebe zu seiner Ehefrau und die Angst, von ihr verlassen zu werden. Dies ist nicht nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert und auf tiefster Stufe stehend.

3. Ergebnis: B hat sich somit, je nachdem, ob man der Rechtsprechung oder der a.A. folgt, des (Heimtücke-)Mordes an D gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB oder nur gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

II. § 212 I StGB gegenüber O

B tötete den O durch den Schuss vorsätzlich. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, so dass er sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht hat.

III. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB gegenüber O

In Betracht käme wiederum ein heimtückischer Mord. Dies wäre nach der Rechtsprechung wohl zu bejahen, wenn es auch nach dem Sachverhalt nicht ganz deutlich ist, ob Heimtücke vorliegt. Nach Teilen der Literatur scheidet Heimtücke in jedem Falle aus, da O und B sich nur flüchtig kannten (s.o.). Selbst wenn sich O und B besser gekannt hätten, hätte sich das Vertrauensverhältnis in der konkreten Situation nicht ausgewirkt.

Der Streit muss hier – bei grundsätzlicher Vertretbarkeit beider Ansichten – genauso entschieden werden wie oben, da die Lösung sonst widersprüchlich geriete.

B. Strafbarkeit der A

I. §§ 212 I, 25 II StGB gegenüber D

A selbst hat den D nicht erschossen. Möglicherweise könnte ihr das Verhalten des B aber gem. § 25 II StGB zugerechnet werden.

Das Verhalten der A wäre dann als mittäterschaftlicher Tatbeitrag i.S.d. § 25 II StGB zu werten, wenn ein gemeinsamer Tatplan und eine gemeinsame Tatausführung vorlägen. Zwar hat A dem B vorgegeben, den O während seines Spaziergangs zu töten. Im Übrigen aber hat sie die Tatausfüh-

rung und die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Tat aus der Hand gegeben. A hatte somit keinerlei Tatherrschaft. Eine mittäterschaftliche Tötung scheidet somit aus.

Grundsätzlich ist es auch möglich, in Fällen, in denen Mittäterschaft ohne größere Probleme ausscheidet, die Abgrenzung direkt bei der Teilnahme, hier im Merkmal des Bestimmens, zu führen. Ist die Abgrenzung jedoch schwierig, sollte Mittäterschaft zunächst separat geprüft werden. Im vorliegenden Fall kann – mangels ausreichenden Tatbeitrags – die Abgrenzung sehr gut vertretbar erst und kurz innerhalb des §§ 212 I, 26 StGB erfolgen.

II. §§ 212 I, 26 StGB gegenüber D

A könnte sich wegen einer Anstiftung zum Totschlag strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

Dazu müsste sie einen anderen zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat bestimmt haben.

a) Objektiver Tatbestand

Mit dem Totschlag des B liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor. A weckte durch ihre Bitte den Tatentschluss des B, der zur Tötung des Dritten führte.

b) Subjektiver Tatbestand

Weiterhin müsste A einen „doppelten Anstiftervorsatz“ dergestalt gehabt haben, dass sie Vorsatz bezüglich der Haupttat des B und ihrer Bestimmungshandlung hatte.

aa) Vorsatz hinsichtlich ihrer Bestimmungshandlung liegt vor.

bb) Problematisch ist jedoch, ob A Vorsatz bezüglich der Tat des B hatte. Nach ihrer Vorstellung sollte B nur den O erschießen. B befand sich jedoch in einem error in persona, als er den Dritten erschoss.

Wie sich ein error in persona des Haupttäters für den Anstifter auswirkt, ist umstritten (dazu *Wessels/Beulke/Satzger AT*, 48. Aufl. 2018, Rn. 895 ff.; *Beulke Klausurenkurs I*, 7. Aufl. 2016, Fall 3; *Geppert Jura* 1992, 163, 166 ff.; *Roxin Strafrecht AT II*, 2003, § 26 Rn. 116 ff.; zum allgemeinen Streit

um die *aberratio ictus* s. *Hillenkamp/Cornelius*, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Auflage 2017, 9. Problem):

(1) Nach einer Ansicht wird der **error in persona** des Angestifteten auch **für den Anstifter als unerheblich** bezeichnet. Danach würde sich A wegen Anstiftung zum Totschlag des D strafbar machen. Hierfür spricht, dass der Anstifter gem. § 26 StGB gleich dem Täter zu bestrafen ist. Nach den Regeln der Akzessorietät der Teilnahme ist die Haupttat diejenige, zu der der Anstifter den Haupttäter bestimmt hat, sofern der Haupttäter in der Vorstellung handelt, die Verabredung¹ mit dem Anstifter zu erfüllen (*Puppe* NStZ 1991, 124, 125). A hielt sich hier an diese Verabredung, so dass kein Grund besteht, die Zurechnung zu versagen.

Dagegen wird geltend gemacht, vom Vorsatz des Anstifters müssten bei einer solchen Interpretation stets alle irrtümlichen Tötungen des Haupttäters erfasst sein, so dass er ggf. wegen Anstiftung zu einer Vielzahl von Totschlägen bestraft würde, obwohl er nur eine Tötung in Auftrag gab (sog. *Binding'sches* Blutbadargument, vgl. *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 3, 1918, S. 212 ff.; gegen dieses *Puppe* ZIS 2007, 234, 245 f.: Der Anstifter hat nur Vorsatz hinsichtlich einer verabredeten Tötung; weitere [versuchte] Tötungen bedeuteten einen Exzess).

(2) Nach einer weiteren Ansicht stellt sich die Objektverwechslung beim Haupttäter hingegen **als aberratio ictus** des Anstifters dar. Beim Irrtum des Haupttäters handelt es sich für den Anstifter nicht um einen unbeachtlichen Motivirrtum, sondern ein Fehlgehen der Tat.² A schickte B in Richtung auf die Tötung des O los, wegen seines Irrtums verfehlte B zunächst das von A anvisierte Ziel.

Dafür wird angeführt, entsprechend der Regeln für den vorsätzlichen Exzess des Haupttäters müsse auch hier die Zurechnung versagt werden. Hätte B den D absichtlich getötet, könne A nicht als Anstifter bestraft werden. Anders könne es sich dann auch nicht verhalten, wenn der Angestiftete

¹ Um dieses Argument zu verstehen, muss man sich vor Augen halten, welchen Begriff die ihr zugrunde liegende Auffassung vom „Bestimmen“ (§ 26 StGB) hat. Aufgrund der Gleichstellung von Anstiftung und Täterschaft im Strafmaß müsse auch äquivalentes Unrecht verwirkt werden. Es gehe daher nicht an, das bloß kausale Hervorrufen des Tatenschlusses (aber auch die bloße kommunikative Einwirkung) genügen zu lassen. Vielmehr sei die Mittäterschaft als gegenseitige Anstiftung zu verstehen. Die besondere Strafwürdigkeit der Anstiftung könne nur daraus folgen, dass sich die angestiftete Person der anstiftenden gegenüber verpflichtet fühle, die Tat zu begehen. Somit sei Voraussetzung des Bestimmens ein sog. Unrechtspakt, der diese Verpflichtung begründe (die Argumentation ist natürlich stark verkürzt wiedergegeben; zum Ganzen *Puppe* GA 1984, 101 ff.; ebenso *Jakobs* AT, 2. Aufl. 1991, 22/22; dagegen *Roxin* AT II, 2003, § 26 Rn. 73, 88 f.). Folgt man hinsichtlich des Bestimmens hingegen der h.M. und lässt bloße Verursachung oder kommunikative Einwirkung genügen, hat eine etwaige Verabredung keine Relevanz.

² Dagegen spricht, dass der Angestiftete gerade nicht „Werkzeug“ des Anstifters ist, wie es bei der mittelbaren Täterschaft der Fall wäre, sondern aus freiem Willen handelt.

unvorsätzlich die Vorgaben des Anstifters nicht einhält (sog. unvorsätzlicher Exzess),³ also wenn hier B anstatt O den Dritten erschießt (so *Roxin* AT II, 2003, § 26 Rn. 119).⁴

Unterschiedliche Auffassungen innerhalb dieser Ansicht bestehen jedoch hinsichtlich der Strafbarkeitsfolgen:

Nach einer (Teil-)Ansicht ist der Anstifter nur wegen versuchter Anstiftung zur geplanten Tat (hier §§ 212 I, 30 I StGB) ggf. in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB an dem Dritten zu bestrafen,⁵ weil die Abweichung des späteren Tatverlaufs von der Zielvorstellung des Anstifters zumindest bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter schon dann wesentlich sei, wenn der Haupttäter eine weitere Person angegriffen habe.

An dieser Ansicht wird beklagt, dass die versuchte Anstiftung allein bei Verbrechen mit Strafe bedroht ist, so dass Strafbarkeitslücken entstehen, wenn es sich bei der Haupttat nur um ein Vergehen handelt. Wichtiger ist der Einwand, dass Anstifter (aber auch Mittäter) wegen Anstiftung (oder eben Mittäterschaft) zum Versuch belangt werden, wenn der Haupt- oder Mittäter einen Versuch am untauglichen Objekt begeht (MK/*Joecks*, Band 1, 3. Auflage 2017, § 26 Rn. 85, § 25 Rn. 249; BGHSt 11, 268). Fällen wie dem vorliegenden, in denen sogar ein taugliches Objekt getroffen wird, anders zu behandeln, entbehrt einer plausiblen Begründung.⁶

Nach anderer (Teil-)Ansicht ist der Anstifter wegen Anstiftung zum versuchten Totschlag (an O) ggf. in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung (die jedoch noch geprüft werden müsste) an D zu bestrafen, wenn der Anstifter – wie hier – mit einer Verwechslung rechnen musste. In der Tötung des falschen Opfers liege zugleich die versuchte Tötung des richtigen Opfers.⁷

Hiergegen spricht allerdings, dass dann auch für den Haupttäter in der vollendeten Tötung des falschen Opfers gleichzeitig der Versuch am richtigen Opfer angenommen werden müsste, was nach einhelliger Ansicht nicht richtig wäre.⁸

³ *Roxin* AT II, 2003, § 26 Rn. 116 ff.

⁴ Wobei *Roxin* den Exzess als jedes Abweichen der Ausführung der Tat „von der durch die Anstiftung vorgezeichneten Linie“ versteht (a.a.O. Rn. 109), so dass die Vorsätzlichkeit des Abweichens keine Rolle spielen kann. Dagegen *Puppe* ZIS 2007, 234, 244.

⁵ *Roxin* AT II, 2003, § 26 Rn. 119 f.

⁶ Für eine versuchte Anstiftung müsste ja das Bestimmen fehlgeschlagen sein; § 30 I StGB kommt ab dem Eintritt des Haupttäters ins Versuchsstadium nicht mehr in Betracht (LK/*Schünemann*, Band 1, 12. Aufl. 2007, § 30 Rn. 13). Solange aber der Haupttäter die Tat begehen will, zu der er bestimmt wurde, ist nicht die Anstiftung gescheitert, sondern die bestimmungsgemäß versuchte Tat.

⁷ Das ist eine Konsequenz der Konkretisierungstheorie.

⁸ So *Roxin* in: Seebode (Hrsg.), FS Spendel, 289, 300 f.; gegen dieses Argument *Puppe* ZIS 2007, 234, 245.

(3) Nach der Rechtsprechung (BGHSt 37, 214) und Teilen der Lehre begründet der Irrtum des Haupttäters für den Anstifter nur eine unwesentliche, rechtlich bedeutungslose Abweichung, wenn sie sich – wie hier – noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorsehbaren bzw. innerhalb der Individualisierungsvorgaben des Anstifters hält. B kannte O selbst nur flüchtig. Es war deshalb vorsehbar, dass B im Dunkeln einen Dritten für O halten könnte. Danach liegt also eine vollendete Anstiftung zum Totschlag vor. Im Ergebnis wendet der BGH hier die Voraussetzungen der objektiven Zurechnung an (Verwirklichung eines durch den Anstifter gesetzten inadäquaten Risikos im konkreten Erfolg). Richtig erscheint es, darüber hinaus zu fordern, dass das Verwechslungsrisiko vom Anstifter auch billigend in Kauf genommen wurde. Dies ist hier anzunehmen, da A nichts unternahm, um eine bessere Eingrenzung des wahren Ziels zu ermöglichen.

Die Tötung des D ist damit von As Vorsatz umfasst. A.A. vertretbar.

2. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis: A hat sich somit gem. §§ 212 I, 26 StGB an D strafbar gemacht.

III. §§ 212 I, 211 II Var. 3, 5, 26 StGB gegenüber D

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Nach der Rechtsprechung verwirklichte B das Mordmerkmal der Heimtücke, das ein tatbezogenes ist. Nach Teilen der Literatur scheidet Heimtücke bei B aus, weshalb sich hieraus auch keine Anstiftung zum (Heimtücke-)Mord für A ergeben kann (s.o. A. II.). Es muss hier entsprechend der Ansicht entschieden werden, die oben vertreten wurde, um einen Widerspruch zu vermeiden.

b) Subjektiver Tatbestand

Folgt man der Rechtsprechung, hatte A auch Vorsatz bzgl. der Heimtücke. Dies ergibt eine lebensnahe Sachverhaltsauslegung. A regte ein „Auflauern“ an.

Eine vollendete Anstiftung zum (Heimtücke-)Mord ist daher nach der Rechtsprechung gegeben. Nach der restriktiven Literaturmeinung zur Heimtücke liegt dagegen lediglich eine Anstiftung zum Totschlag vor.

2. Tatbestandverschiebung

A hat jedoch in *eigener* Person ein täterbezogenes Merkmal verwirklicht. Täterbezogene Mordmerkmale sind solche der 1. und 3. Gruppe des § 211 StGB. Hier handelte A aus Habgier (Mordmerkmal der 1. Gruppe), da sie die Erbschaft erstrebte.

Fraglich ist, wie sich dies auf die Strafbarkeit von A auswirkt.

a) Geht man davon aus, dass die Heimtücke in Person des B nicht vorliegt und folgt man ferner der überwiegend vertretenen Ansicht in der Literatur, die auf täterbezogene Mordmerkmale § 28 II StGB anwendet, so führt die in As Person vorliegende Habgier als täterbezogenes Mordmerkmal dazu, dass A den Tatbestand der Anstiftung zum Mord erfüllt.

b) Die Rechtsprechung – die bis hierher von einer Anstiftung zum (Heimtücke-)Mord ausgeht – lastet der A das lediglich in ihrer Person verwirklichte Merkmal der Habgier nicht gem. § 28 II StGB an. Denn nach Auffassung der Rechtsprechung ist § 28 II StGB auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar. Sie begründet dies damit, dass es sich bei Mord gerade nicht um eine Qualifikation zum Totschlag (so aber die Literatur), sondern um einen eigenständigen Straftatbestand handle, weshalb die besonderen persönlichen Merkmale (hier die Habgier) auch nicht strafscharfenden Charakters i.S.d. § 28 II StGB seien (vgl. hierzu bereits Übungsfall 1).

3. A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

4. A macht sich nach der Rspr. wegen einer Anstiftung zu einem (Heimtücke-)Mord gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5, 26 StGB strafbar, nach h.L. wegen einer Anstiftung zu einem (Habgier-)Mord gem. §§ 212 I, 211 II Var. 3, 26 StGB.

IV. §§ 212 I, 26 StGB hinsichtlich der Tötung des O

1. Tatbestand

a) Mit der Tötung des O liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor. Zu dieser hat A den B auch bestimmt.

b) Fraglich erscheint jedoch wiederum, ob A Vorsatz bezüglich dieser Tat hatte. Zwar war die Tötung des O Motiv für die Anstiftung der A. Dennoch ist fraglich, ob die konkret ausgeführte Tat des B von As Vorsatz umfasst war. Zu bedenken ist, dass A einerseits die Tötung des O wollte, andererseits den B nur zur Tötung *eines* Menschen bestimmt hatte.

Insoweit stellt sich nach e.A. die Tötung eines weiteren Menschen durch B, hier des O, für A als Exzess dar, der nicht mehr von ihrem Vorsatz umfasst war (vgl. *Puppe* NSTz 1991, 124, 125). Nach anderer Ansicht müssen auch weitere Tötungshandlungen des Ausführenden dem Vorsatz des Anstifters zugerechnet werden. Letztlich ist die erste Ansicht vorzuziehen, da sonst die Entschlussfassung des Haupttäters weiter zu töten, dem Anstifter stets zu Last gelegt würde (sog. Blutbadargument, siehe auch o. S. 5).

2. Ergebnis: A hat sich nicht gem. §§ 212 I, 26 StGB an O strafbar gemacht.

V. § 222 StGB gegen O

Auch wenn der Vorsatz „verbraucht“ ist, kommt aber doch eine fahrlässige Tötung in Betracht.

1. Tatbestand

a) O ist tot. As Aufforderung war hierfür kausal.

b) Die Aufforderung der A, den O zu erschießen, ist ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten.

c) Die Tötungshandlung des B gegenüber O müsste auch objektiv vorhersehbar gewesen sein. Dies könnte insofern problematisch sein, als B zuvor bereits den D getötet hatte. Man könnte anführen, es sei nicht zu erwarten gewesen, dass B zwei Personen statt nur einer Person töten würde. Andererseits liegt es nicht völlig außerhalb der Lebenserfahrung, dass B den O im Dunkeln zunächst verfehlen und im Anschluss daran versuchen würde, den O doch noch zu töten. In Anbetracht ihres bestimmenden Einflusses auf B erscheint die Annahme naheliegend, B würde seinen Auftrag auch nach einem ersten Fehlschlag zu Ende bringen (a.A. vertretbar).

d) Der A ist die Tötung des O auch objektiv zurechenbar. Zwar könnte man argumentieren, die zweite Tötung (Tod des O) habe auf einem neuen selbstständigen Willensentschluss des B beruht, so dass sich der Schuss auf O aus Sicht der A als eigenverantwortliches Handeln eines Dritten – hier B – darstellt, weshalb ihr der Tod des O nicht zuzurechnen ist. Allerdings ist der „selbstständigen Willensentschluss des B“ im Aufforderungsverhalten der A angelegt, so dass sich die zur Erfüllung des Tötungsauftrags ausgeführten Handlungen des B nicht als zurechnungsunterbrechendes Verhalten eines (unabhängigen) Dritten darstellen.

2. A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Der Erfolgseintritt war für A subjektiv vorhersehbar.

3. **Ergebnis:** Sie hat sich somit der fahrlässigen Tötung des O gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

VI. § 240 StGB der A durch die Drohung, den B zu verlassen

A könnte sich durch die Drohung gegenüber B, ihn zu verlassen, wegen einer Nötigung strafbar gemacht haben. Dazu müsste sie mit einem empfindlichen Übel gedroht haben. Bei angedrohten Veränderungen des zwischenmenschlichen Bereiches ist dies nur dann zu bejahen, wenn damit über das allgemein hinzunehmende Lebensrisiko hinausgehende äußere Nachteile verbunden sind. Dies ist hier nicht der Fall. Die Drohung war bei objektiver Betrachtung nicht geeignet, einen besonnenen Menschen in der konkreten Situation zu dem erstrebten Verhalten zu bestimmen.

A hat sich somit nicht einer Nötigung des B gem. § 240 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

B hat sich des Totschlags gem. § 212 (und ggf. des heimtückischen Mordes) StGB am Dritten und des Totschlags gem. § 212 StGB (und ggf. des heimtückischen Mordes) an O strafbar gemacht. B hat die beiden Tötungsdelikte in Tatmehrheit begangen (§ 53 StGB), da die Tötung des O eine neue Handlung darstellt. Die mitverwirklichten Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 ff. StGB treten jeweils hierhinter zurück.

A ist strafbar der Anstiftung zum Mord aus Habgier (§§ 212, 211, 26 StGB (Lit.) in Tateinheit gem. § 52 I StGB mit der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB an O.

Lernhinweis: Zur Vertiefung der behandelten Problemfelder empfiehlt sich ein Blick in das **Problemfeldwiki**.

- Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Heimtücke: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/211/heimtuecke/>
- Akzessorietätslockerung – Das Verhältnis von Mord zu Totschlag: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/211/verh-211-212/>
- Behandlung des error in persona vel objecto: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/tb/error-persona/>
- Auswirkung des error in persona des Haupttäters auf den Vorsatz des Anstifters: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/anstiftung/error-persona/>